

I.

**A. Staatskanzlei und Ministerium
für Kultur**

**Verleihung der Ehrennadel
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 7. November 2024 – 43-11212

Folgenden Personen wurde die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Frank Müller, Magdeburg
Dietmar Neubauer, Loitsche-Heinrichsberg
Michael Volker Hermann Reinboth, Walkenried
Ralph Ruser, Lützen, OT Tornau
Friedhelm Sienholz, Colbitz, OT Lindhorst

**Verleihung der Rettungsmedaille
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 7. November 2024 – 43-11213

Folgenden Personen wurde eine Öffentliche Belobigung des Landes Sachsen-Anhalt ausgesprochen:

Steffen Bornkessel, Südharz, OT Roßla
Doreen Kappler, Nordhausen
Stephanie Krause, Brücken-Hackpüffel
Franziska Ohlemeyer, Harzgerode, OT Straßberg
Stephanie Schwandt, Südharz, OT Roßla

**E. Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

2162

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Einrichtung von Maßnahmen
für Familien sowie Familienverbänden;
Zweite Änderung**

Erl. des MS vom 7. November 2024 – 41-51110

Bezug:
RdErl. des MS vom 3. März 2017 (MBI. LSA S. 198), geändert durch Erl.
vom 6. Juni 2023 (MBI. LSA S. 371)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.3.3 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.4.3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31 100“ durch die Angabe „32 700“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7.5.2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II-Bescheinigungen“ durch die Wörter „Bürgergeld-Bescheinigungen“ ersetzt.
2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt

**G. Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

707

**Richtlinien Digital And Creative Economy;
Zweite Änderung**

Erl. des MWL vom 1. November 2024 – 22/36-32323/3

Bezug:
Erl. des MWL vom 1. November 2023 (MBI. LSA S. 478), geändert durch
Erl. vom 22. Januar 2024 (MBI. LSA S. 304)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Buchst. e wird die Angabe „RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198“ durch die Angabe „RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „In die Konzeptphase eingeladen werden die im Ranking erstplatzierten Projektträger bis zur Grenze von 150 v. H. der verfügbaren Mittel der Wettbewerbsrunde.“
 - c) Nummer 5.5.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwendungsrechtsergänzungserlasses“ die Wörter „unter Anwendung der jeweiligen Aktualisierungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses“ eingefügt und wird die Angabe „entsprechend Anlage 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Abschnitt 2 Nr.“ ersetzt.
 - d) Nummer 5.5.1.5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwendungsrechtsergänzungserlasses“ die Wörter „unter Anwendung der jeweiligen Aktualisierungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Nummer 5.5.1.3“ und die Angabe „e“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
- e) Nummer 5.5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendungsrechtsergänzungserlasses“ die Wörter „unter Anwendung der jeweiligen Aktualisierungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- f) In Nummer 5.5.2.2 Satz 2 wird nach dem Wort „Qualitätsstufen“ die Angabe „a bis d“ eingefügt.
- g) Nummer 7.3.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Auszahlung der als Kosten je Einheit bewilligten Zuwendung für die Personalausgaben nach Nummer 5.5 sind die tatsächlich geleisteten Stunden des Personals gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses nachzuweisen.“
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Zu jedem Mittelabruf ist der fortlaufend zu führende Nachweis über die dem Projekt zuzurechnende Arbeitszeit vorzulegen.“
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots erübrigt sich.“
- h) In Nummer 7.3.8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des fortlaufend zu führenden zahlenmäßigen Nachweises“ durch die Wörter „einer fortlaufend zu führenden tabellarischen Übersicht über den Projektfortschritt“ ersetzt.
- i) Der Nummer 7.3.9 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Die Zwischennachweise bestehen aus einem Sachbericht und den fortlaufend zu führenden Nachweisen und Übersichten nach den Nummern 7.3.7 und 7.3.8. Im Antrags- und Auszahlungsverfahren bereits vollständig vorgelegte Nachweise sind in den Zwischennachweisen zu benennen und nicht erneut vorzulegen.“
- j) Der Nummer 7.3.10 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Sie ersetzen den zahlenmäßigen Nachweis. Die Nummern 6.4 bis 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht anzuwenden.“
- k) In Nummer 7.3.11 Satz 2 wird das Wort „zahlenmäßigen“ gestrichen.
- l) Anlage 2 wird aufgehoben.
- m) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu Nummer 5.5.2.1)

**Pauschalierung von Unternehmerlohn
für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer**

	Qualitätsstufe a) (leitende Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung) in Euro	Qualitätsstufe b) (schwierige verantwortungsvolle Tätigkeiten) in Euro	Qualitätsstufe c) (schwierige und selbstständige Tätigkeiten) in Euro	Qualitätsstufe d) (Fachkräfte) in Euro	Qualitätsstufe e) (angelernte und ungelernete Kräfte) in Euro
Basis-Pauschalwert Monat (Arbeitnehmerbrutto ohne Sozialversicherung)	4 819,18	3 517,54	3 338,78	2 527,04	2 090,70
Bei Nachweis hinzurechnen maximal 20,45 v. H. Sozialversicherungsanteil	985,52	719,34	682,78	516,78	427,55
davon für Krankenversicherung 8,15 v. H.	392,76	286,68	272,11	205,95	170,39
davon für Pflegeversicherung 1,7 v. H.	81,93	59,8	56,76	42,93	35,54

	Qualitätsstufe a) (leitende Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung) in Euro	Qualitätsstufe b) (schwierige verantwortungsvolle Tätigkeiten) in Euro	Qualitätsstufe c) (schwierige und selbstständige Tätigkeiten) in Euro	Qualitätsstufe d) (Fachkräfte) in Euro	Qualitätsstufe e) (angelernete und ungelernete Kräfte) in Euro
davon für Rentenversicherung 9,3 v. H.	448,18	327,13	310,51	235,01	194,43
davon für Arbeitslosenversicherung 1,3 v. H.	62,65	45,73	43,4	32,85	27,18
Summe	5 804,7	4 236,87	4 021,56	3 043,82	2 518,24
gerundet	5 805	4 237	4 022	3 044	2 518
Basis-Pauschalwert Stunde (Basis-Pauschalwert Monat/174 Stunden)	27,7	20,21	19,19	14,52	12,02
Bei Nachweis hinzurechnen maximal 20,45 v. H. Sozialversicherungsanteil	5,66	4,13	3,92	2,97	2,46
davon für Krankenversicherung 8,15 v. H.	2,26	1,65	1,56	1,18	0,98
davon für Pflegeversicherung 1,7 v. H.	0,47	0,34	0,33	0,25	0,2
davon für Rentenversicherung 9,3 v. H.	2,58	1,88	1,78	1,35	1,12
davon für Arbeitslosenversicherung 1,3 v. H.	0,36	0,26	0,25	0,19	0,16
Summe	33,36	24,35	23,11	17,49	14,47
gerundet	33	24	23	17	14

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

9117
Richtlinien für die Durchführung
von Verwaltungsverfahren nach dem
Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024

RdErl. des MID vom 26. September 2024 –
35.4-31012/2/33

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2024 des BMDV vom 12. Februar 2024 (VkBf. S. 146)
- b) RdErl. des MWV vom 6. Juni 2000 (MBI. LSA S. 640)

1. Anwendungsbereich

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Bezugs-RdSchr. zu a) die Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Richtlinien 2024) bekannt gemacht.